

1. Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Leistungsberechtigung setzt gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG den tatsächlichen Aufenthalt eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Sie beginnt bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich nach der Einreise ab Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit (siehe hierzu § 6b AsylbLG). Die Leistungen im AsylbLG sind - unbeschadet der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 – 67 SGB I - nicht antragsabhängig. Die zuständige Behörde muss von Amts wegen tätig werden, sobald eine Bedarfssituation Anlass hierzu gibt. Grundsätzlich ist ein Anspruch für Ausländer, die sich im Ausland aufhalten, ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 AsylbLG > Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise).

1.2 Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 1 Abs. 1 AsylbLG)

Der leistungsberechtigte Personenkreis ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG abschließend aufgezählt. Die Leistungsberechtigung richtet sich nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der Person. Im Rahmen der Antragstellung ist daher ein Nachweis über den aktuellen Aufenthaltsstatus vorzulegen. Im Zweifel ist die Ausländerbehörde anzufragen. Die Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis kann demnach erst nach einer ausländerrechtlichen Einordnung der Person erfolgen.

Folgende ausländerrechtliche Stati begründen eine Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG:

- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG (Asylbewerber) (Nr.1),
- Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben (bei der Bundespolizei, Ausländerbehörde oder der Polizei eines Bundeslandes, §§18,19 AsylG) und die nicht die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 bis 5 und 7 erfüllen > bitte in diesen Fällen § 11 Abs. 2a AsylbLG beachten! (Nr. 1a),
- Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (Nr. 2),
- AE § 23 Abs.1 AufenthG (wenn diese wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde) (Nr. 3a),
- AE § 24 AufenthG (wenn diese wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde) (Nr. 3a),
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Nr. 3b),
- AE § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (Besonderheit bei Kindern gem. § 1 Abs. 3 AsylbLG ist zu beachten!) (Nr. 3c),
- Duldung n. § 60a AufenthG (Nr. 4),
- vollziehbar ausreisepflichtige, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (Nr. 5),
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (Nr. 6), oder

- Folgeantragsteller nach § 71 des Asylgesetzes oder Zweitantragsteller nach § 71a des Asylgesetzes (Nr. 7)

1.3 Sonderfall „Fiktionsbescheinigung“

Einen – gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten - Sonderfall stellt die sog. Fiktionsbescheinigung (FB) dar. Hier gilt:

FB nach § 81 Abs.3 Satz 1 AufenthG	„der Aufenthalt gilt als erlaubt“	<u>Keine</u> Leistungen nach dem AsylbLG
FB nach § 81 Abs.3 Satz 2 AufenthG	„ die Abschiebung gilt als ausgesetzt“	Leistungen nach dem AsylbLG
FB nach § 81 Abs.4 AufenthG	„ der bisherige Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend“	Orientierung am unmittelbar vorher erteilten Aufenthaltstitel

Hinweis zu Asylgesuch geäußert (Nr. 1a)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG handelt es sich um Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Hierdurch soll die Lücke geschlossen werden, die zwischen dem Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG und der Ausstellung des Ankunftsnachweises entsteht, z.B. in Fällen, in denen bei anderen Stellen ein Asylgesuch geäußert wurde und deswegen noch nicht die Voraussetzungen für einen Ankunftsnachweis erfüllt sind. Dies betrifft auch Fälle, in denen im Krankenhaus ein Asylgesuch geäußert wurde. Bitte in diesen Fällen § 11 Abs. 2a AsylbLG beachten!

Hinweis Flughafenverfahren gemäß § 18a AsylG (Nr. 2)

Von Nr. 2 werden Personen erfasst, die das sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG durchlaufen. Das sind Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und aus einem sicheren Herkunftsland kommen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz haben.

Hinweise zu Aufenthaltserlaubnissen (Nr. 3):

AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Nr. 3a):

Die Leistungsberechtigung von Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG erteilt wurde, hängt davon ab, ob diese wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt worden ist. Wurde die Erlaubnis aus einem anderen Grund erteilt, kommen Ansprüche auf Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII in Betracht. Im Zweifel ist bei der Ausländerbehörde der Erteilungsgrund zu erfragen.

AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Nr. 3b):

Hierunter fallen Ausländer, denen für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre Anwesenheit in Deutschland erfordern.

Demgegenüber besteht kein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG, sondern ggf. nach dem SGB II oder SGB XII, wenn eine befristete Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert wurde.

AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Nr. 3c):

Diese Personen sind zwar vollziehbar ausreisepflichtig, aber ihre Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unmöglich. Sie haben während der ersten 18 Monate seit der erstmaligen Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung Ansprüche nach dem AsylbLG. Mit der Aussetzung der Abschiebung ist grundsätzlich die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a AufenthG gemeint. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Personen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wird, ohne zuvor eine Duldung gehabt zu haben. Dann beginnt die 18-Monatsfrist mit Erteilung der AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Mit Ende des Monats, in dem die 18-Monatsfrist abläuft, endet gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG und die Ausländer zählen zum Leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II oder SGB XII.

Gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG endet für Minderjährige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG auch ohne die Erfüllung der 18-Monatsfrist, wenn sie mit ihren Eltern in Haushaltsgemeinschaft leben und die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, endet.

Hinweis zur Duldung:

Duldung gemäß § 60a AufenthG (Nr. 4)

Ausländer, deren Abschiebung gemäß § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt ist, die also geduldet sind, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Es gibt spezielle Unterfälle der Duldung:

> **Duldung nach § 60b AufenthG (Duldung light):** für Personen mit ungeklärter Identität (wenn keine ausreichende Mitwirkung bei Rückführung erfolgt > Anspruchseinschränkung)

> **Duldung nach § 60c AufenthG:** Ausbildungsduldung (während der Ausbildung)

> **Duldung nach § 60d AufenthG:** Beschäftigungsduldung (während einer Beschäftigung, zunächst in Kraft bis Ende 2023)

1.4 Dauer der Leistungsbewilligung

Die Leistungsbewilligung soll nicht über die Gültigkeit des Aufenthaltsdokuments (z. B. Aufenthaltsgestattung, Duldung, etc.) erfolgen. Leistungen werden grundsätzlich für einen Monat gezahlt. Es ist eine Wiedervorlage in Outlook zu erfassen. Wenn der Leistungsempfänger nicht selbstständig eine Verlängerung vorlegt, hat die Sachbearbeitung dies schriftlich beim Hilfeempfänger anzufordern. Sofern nicht zeitnah ein Termin zur Verlängerung bei der ABH frei ist, reicht auch die Vorlage einer Terminbestätigung der ABH. Dies reicht jedoch nicht, wenn die Person mehrere Termine bei der ABH selbst nicht wahrgenommen hat und daher mehrere Terminbestätigungen hintereinander vorlegt.

1.5 Minderjährige Kinder von Asylberechtigten – geboren in Deutschland

In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen (GFK> Genfer Flüchtlingskonvention) und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.

Sofern noch keine AE erteilt und für das Kind ein Asylantrag gestellt wurde, besteht ab Asylantragstellung (seit 01.09.2019> vorher ab Ausstellung Aufenthaltsgestattung) ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

1.6 Kollisionsnorm bei Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltstitel (§ 1 Abs. 2 AsylbLG/§ 55 Abs. 2 AsylG)

§ 1 Abs. 2 AsylbLG regelt, dass die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt sind.

Die Vorschrift ist demnach anwendbar, wenn ein Ausländer einen anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltstitel besitzt, gleichzeitig aber leistungsberechtigt nach dem AsylbLG wäre, z.B. als Asylantragsteller eine Aufenthaltsgestattung und gleichzeitig eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG aus familiären Gründen hat. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG hängt in diesem Fall von der Gesamtgeltungsdauer des Aufenthaltstitels ab. Beträgt diese bis zu sechs Monate, erhält der Ausländer Leistungen nach dem AsylbLG. Bei einer Gesamtgeltungsdauer des Aufenthaltstitels von mehr als sechs Monaten ist der Ausländer leistungsberechtigt nach dem SGB II bzw. SGB XII.

- Nach § 55 Abs. 2 AsylG erlischt mit Stellung eines Asylantrages ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten. Dagegen bleibt ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten bestehen. Infolgedessen ist also ein Asylantragsteller, der bei Stellung eines Asylantrages bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten ist, nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II oder SGB XII.

1.7 Ende der Leistungsberechtigung (§ 1 Abs. 3 AsylbLG)

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet

- mit der tatsächlichen Ausreise (taggenau) > Dies bedeutet, dass bei einem Auslandsaufenthalt - und hier ist es unerheblich, ob der Fall dem § 2 oder § 3 AsylbLG zuzuordnen wäre - kein Anspruch auf (weitere) Leistungen besteht. Dies betrifft die Leistungen zur Bestreitung der allgemeinen Lebenshaltungskosten in gleichem Maße wie die Kosten des Wohnraumes. **Hinweis:** Wenn der Ausländer ausgereist ist, fehlt ihm das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahrens (LSG Sachsen, Urteil vom 17.12.2017 -L 8 AY 9/17-),
- mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt (z. B. weil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die keine Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG mehr begründet),
- für minderjährige Kinder, die eine AE n. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, entfallen ist.

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Ende der Leistungsberechtigung nach Anerkennung als Asylberechtigter vor Eintritt der Rechtskraft) entfällt ab 01.09.2019 ersatzlos! Begründung im Gesetzgebungsverfahren: Es sollen Schwierigkeiten bei der Leistungsbewilligung vermieden werden, die sich daraus ergeben könnten, dass das Verwaltungsgericht der Asylklage stattgibt und das Oberverwaltungsgericht dieses Urteil aufhebt (BT-Drs. 19/10052 S. 17) und die bisherigen Leistungen rückgängig gemacht werden müssten.

Die neue Rechtslage gilt für alle Leistungen nach dem AsylbLG und für alle noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs- Widerspruchs- und Klageverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG am 01.09.2019, weil der Gesetzgeber keine Übergangsregelung getroffen hat.

Folge:

- bei Zuerkennung von subsidiärem Schutz/der Flüchtlingseigenschaft besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Nach § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1

S. 3 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis bereits ab Zuerkennung bis zur Erteilung fingiert. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Asylverfahren **bestands- oder rechtskräftig** abgeschlossen worden ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AsylG), auch wenn eine AE noch nicht erteilt wurde.

- bei Zuerkennung von Abschiebungsverboten entfällt die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit dem Ende des Monats, in dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG tatsächlich erteilt wurde. Wird aufgrund des Abschiebeverbotes lediglich eine Duldung erteilt und dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht entsprochen, so besteht weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG,

- wenn das Verwaltungsgericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, ist ein neuer Bescheid durch das BAMF zu erteilen. Erst wenn dieser Bescheid bestands- oder rechtskräftig ist, erfolgt ein Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II oder SGB XII.

Da Leistungen nach dem SGB II antragsabhängig sind (§ 37 Abs. 1 SGB II), ist es erforderlich, dass Leistungsberechtigte rechtzeitig an das zuständige Jobcenter bzw. Zebera verwiesen werden. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück.

Bei Rückkehr der/des Antragstellers aus dem Ausland ist gleichwohl über die Notwendigkeit der Begleichung von Mietschulden durch Gewährung einer einmaligen Beihilfe oder eines Darlehens zur Erhaltung des Wohnraums zu entscheiden. Ggf. kommt auch eine Unterbringung in einer städtischen Unterkunft in diesen Fällen in Betracht. Es ist im Einzelfall zu entscheiden/ggf. unter Einbeziehung von 204.32. Bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Monate) ist zudem ein neuer Hilfeantrag zu stellen. Zudem soll eine schriftliche Erklärung inklusive Nachweise über den Grund bzw. die Finanzierung des Auslandsaufenthaltes vorgelegt werden.

1.8 Zuständigkeit Antragsaufnahme

Allgemein gilt ab 08/2019, dass Neuanträge von Personen, die schon mal Leistungen nach dem AsylbLG in Wuppertal erhalten haben, durch die Sachbearbeiter/-innen von 204.2 aufgenommen werden. In diesen Fällen wird der/die zuständige Sozialarbeiter/-in (204.32) schriftlich durch ein in AKDN hinterlegtes Formblatt (Team 100 - Antrag - Int_Mitteilung_Leistungsaufnahme.docx) informiert. Eine Kopie des Antrags ist beizufügen. Sofern die Person in einer städtischen Unterkunft wohnt und durch die Wiederaufnahme der Leistungen kein Selbstzahler mehr ist, ist das Formular zusätzlich an 204.13 zu schicken.

Alle weiteren Antragsaufnahmen finden durch 204.32 statt.

1.9 Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4

Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5 (> Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist), denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der internationale Schutz fortbesteht.

Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 (Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege) und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Sie sollen als Sachleistung erbracht werden. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.